

Kooperationsvereinbarung

zwischen der Gemeinde [...bitte ergänzen...],

vertreten durch [bitte ergänzen: den Bürgermeister, Herrn ... /die Bürgermeisterin, Frau ...],

im Folgenden „Gemeinde“ genannt,

und

dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,

vertreten durch die Landrätin, Frau Dorothea Störr-Ritter, diese ihrerseits vertreten durch den Leiter des Dezernats für Jugend & Soziales, Herrn Thorsten Culmsee, dieser seinerseits vertreten durch den stellv. Leiter des Dezernats für Jugend & Soziales und Leiter des Teildezernats Jugend (Kreisjugendamt), Herrn Knut Schneider,

im Folgenden „Landkreis“ genannt.

Inhalt

| | | |
|-----|---|---|
| § 1 | Gegenstand der Kooperationsvereinbarung..... | 2 |
| § 2 | Ziel der Kooperationsvereinbarung..... | 2 |
| § 3 | Zuschüsse der Gemeinde..... | 3 |
| § 4 | Aufgaben des Landkreises und Auszahlung der Zuschüsse der Gemeinde durch den Landkreis..... | 4 |
| § 5 | Abrechnungspraxis..... | 4 |
| § 6 | Datenübermittlung und Bedarfsfeststellung..... | 5 |
| § 7 | Laufzeit der Kooperationsvereinbarung..... | 5 |
| § 8 | Salvatorische Klausel..... | 6 |
| § 9 | Schlussbestimmungen..... | 6 |

§ 1 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

- (1) Die Gemeinde und der Landkreis schließen eine Kooperationsvereinbarung über die Auszahlung von Zuschüssen der Gemeinde an Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen eines Förderverhältnisses nach § 23 SGB VIII Kinder betreuen; hiervon umfasst sind Kindertagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen betreuen (vgl. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII).
- (2) Die Gemeinde bezuschusst die Kindertagespflege in Form einer Freiwilligkeitsleitung zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Gleichstellung von Frau und Mann und einer inklusiven Gesellschaft. Die Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde beinhaltet einen Zuschuss zum stündlichen Entgelt und die anteilige Erstattung von Versicherungsbeiträgen und/oder Aufwendungen zur Altersvorsorge (nachfolgend als „die Zuschüsse“ oder „die Zuschüsse der Gemeinde“ bezeichnet).
- (3) Gemeinde und Landkreis schließen diese Kooperationsvereinbarung, um die effiziente und verwaltungsökonomische Auszahlung der Zuschüsse der Gemeinde an die Kindertagespflegepersonen sicher zu stellen.

§ 2 Ziel der Kooperationsvereinbarung

- (1) Gemeinsames Ziel von Gemeinde und Landkreis ist es, mit dieser Kooperationsvereinbarung die Auszahlung der Zuschüsse der Gemeinde zur Kindertagespflege klar und transparent zu regeln.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung soll den Kindertagespflegepersonen ein sicheres Wirtschaften ermöglichen. Dieses Ziel ist nur durch die regelmäßige, fristgerechte und planbare Auszahlung der Zuschüsse der Gemeinde zu erreichen.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer engen und fairen Kooperation und zu einer transparenten Zusammenarbeit. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Vertragspartnern wird durch die Zusammenarbeit nicht begründet.

§ 3 Zuschüsse der Gemeinde

Die Höhe der Zuschüsse der Gemeinde entspricht dem Gremienbeschluss der Gemeinde über Höhe und Umfang der Freiwilligkeitsleistungen in der Kindertagespflege. Die Höhe der Zuschüsse der kreisangehörigen Gemeinden soll im gesamten Landkreis einheitlich sein, denn nur so kann der Landkreis eine effiziente und verwaltungsökonomische Abwicklung der Zuschüsse gewährleisten. Nur eine einheitliche Bezuschussung vermag zudem sicherzustellen, dass unter den kreisangehörigen Gemeinden Chancengleichheit bei der Werbung von Kindertagespflegepersonen besteht und die kreisangehörigen Gemeinden im Wettbewerb um Kindertagespflegeplätze mit Gemeinden aus anderen Stadt- und Landkreisen bestehen können.

- (1) Die Gemeinde gewährt den Kindertagespflegepersonen (unabhängig vom Betreuungsort) einen Zuschuss in Höhe von 1,50 € pro Stunde pro betreutem Kind, das seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat.

Die Stundenanzahl, für die der Zuschuss der Gemeinde nach Satz 1 gewährt wird, richtet sich nach dem vom Landkreis festgestellten und bewilligten Betreuungsumfang und der Anzahl der Stunden, für die der Landkreis der Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1, Abs. 2 SGB VIII gewährt.

Die Stundenanzahl, für die der Zuschuss der Gemeinde nach Satz 1 gewährt wird, kann vom Umfang der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden abweichen; Abweichungen treten insbesondere in folgenden Fällen auf: Krankheit des Kindes, Krankheit der Kindertagespflegeperson, urlaubsbedingte Abwesenheit des Kindes.

- (2) Die Gemeinde gewährt denjenigen Kindertagespflegepersonen, die ihren Betreuungsort in der Gemeinde haben - unabhängig vom Wohnort der betreuten Kinder --¹, neben dem Zuschuss nach Abs. 1 einen Zuschuss zur

- a) Rentenversicherung oder angemessenen privaten Altersvorsorge,
- b) Krankenversicherung und
- c) Pflegeversicherung.

- (3) Der Zuschuss nach Abs. 2 beträgt

- a) Bei der Rentenversicherung oder privaten Altersvorsorge 50% der angemessenen Aufwendungen,
- b) bei der Krankenversicherung 50% der angemessenen Aufwendungen und
- c) bei der Pflegeversicherung 50% der angemessenen Aufwendungen.

¹ Vereinbarungen der Gemeinden über einen Kostenausgleich untereinander bleiben hiervon unberührt.

Ein Versicherungsbeitrag ist dann angemessen, wenn die Höhe der Einnahmen der Kindertagespflegeperson aus der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1, Abs. 2 SGB VIII, multipliziert mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Beitragssatz, den gesetzlichen Beitragssatz nicht übersteigen. Die Überprüfung der Angemessenheit erfolgt durch den Landkreis; die Gemeinde prüft diese nicht.

- (4) Für die Gewährung der Zuschüsse bedarf es keines Antrags der Kindertagespflegeperson bei der Gemeinde.

§ 4 Aufgaben des Landkreises und Auszahlung der Zuschüsse der Gemeinde durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis errechnet die Höhe des Zuschusses der Gemeinde nach § 3 Abs. 1, prüft die Angemessenheit der nachgewiesenen Versicherungsbeiträge im Sinne von § 3 Abs. 2 und Abs. 3 und legt die Höhe des Zuschusses nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 fest; ein Nachweis hierüber erfolgt an die Gemeinden nicht.

Der Landkreis weist die Höhe der Zuschüsse der Gemeinde in seinem Bescheid an die Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB VIII aus; der Bescheid hat einen Hinweis auf die Verpflichtung der Kindertagespflegeperson zur Rückzahlung zu Unrecht erbrachter Leistungen zu enthalten.

Der Landkreis überlässt der Gemeinde auf Anforderung seinen Musterbescheid im Sinne von Satz 2 zur Förderung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII.

- (2) Der Landkreis zahlt die Zuschüsse nach § 3 an die berechtigten Kindertagespflegepersonen für die Gemeinde aus.

Liegt dem Landkreis eine Abtretungserklärung der Kindertagespflegeperson zugunsten des Erziehungsberechtigten vor, so zahlt der Landkreis die Zuschüsse nach § 3 an den Erziehungsberechtigten für die Gemeinde aus.

- (3) Die Auszahlung nach Abs. 2 erfolgt jeweils zum 1. eines Kalendermonats.
- (4) Der Landkreis ist verpflichtet, einen zu Unrecht ausgezahlten Zuschuss der Gemeinde von der Kindertagespflegeperson zurückzufordern; ein zurückerlangter Zuschuss wird im Rahmen der Abrechnung nach § 5 mit der Gemeinde verrechnet.

§ 5 Abrechnungspraxis

- (1) Der Landkreis tritt in Bezug auf die Zuschüsse der Gemeinde nach § 3 in Vorleistung.
- (2) Der Landkreis rechnet die an die Kindertagespflegepersonen ausgezahlten Zuschüsse nach § 3 alle 6 Monate mit der Gemeinde ab.

- (3) Die Gemeinde hat dem Landkreis die vorausbezahlten Zuschüsse spätestens 2 Monate nach Erhalt der Abrechnung nach Abs. 2 zu erstatten.
- (4) Der Landkreis legt für die Abwicklung der Auszahlung der Zuschüsse der Gemeinden gesonderte Bilanzkonten / Haushaltsstellen an.

§ 6 Datenübermittlung und Bedarfsfeststellung

- (1) Die Gemeinde benötigt zur Planung ihrer Zuschüsse an die Kindertagespflegepersonen Daten von dem oder den betreuten Kind / Kindern und der / den zuschussberechtigten Kindertagespflegeperson / Kindertagespflegepersonen. Die von der Gemeinde benötigten Daten sind
 - a) der Name und die Adresse des Betreuungsorts der Kindertagespflegeperson und
 - b) der Name und die Meldeadresse des betreuten Kindes(zusammen nachfolgend: „die von der Gemeinde benötigten Daten“).
- (2) Das Landratsamt verarbeitet die von der Gemeinde benötigten Daten und holt die für ihre rechtmäßige Übermittlung an die Gemeinde erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen des Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson ein; der Erziehungsberechtigte willigt hierbei stellvertretend für das betreute Kind ein.
- (3) Wenn auch nur eine erforderliche Einwilligung in die Übermittlung der von der Gemeinde benötigten Daten nicht erteilt wird, können keine Zuschüsse nach § 3 durch die Gemeinde gewährt und vom Landratsamt ausgezahlt werden; gleiches gilt, wenn auch nur eine der zuvor erteilten Einwilligungen entweder von dem Erziehungsberechtigten oder der Kindertagespflegeperson oder dem Erziehungsberechtigten in Stellvertretung für das betreute Kind widerrufen wird.

§ 7 Laufzeit der Kooperationsvereinbarung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung beginnt mit dem Tag, an dem beide Vertragspartner sie unterzeichnet haben.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2024 (nachfolgend: „die Mindestlaufzeit“).
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

- (4) Jede Erklärung im Zusammenhang mit einer Kündigung und jede sonstige Erklärung, mit welcher diese Vereinbarung beendet oder ihre Beendigung vorbereitet wird, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, wie sie die Vertragspartner vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung wegen des darin vereinbarten Leistungsumfangs unwirksam sein oder werden, ist der in der Bestimmung vereinbarte Leistungsumfang dem rechtlich zulässigen Maß anzupassen. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung und ihre Anlagen regeln den heutigen Stand der Vereinbarungen abschließend. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform nach § 57 LVwVfG Ba.-Wü. Das gesetzliche Schriftformerfordernis kann auch nicht schriftlich aufgehoben werden.
- (3) Diese Vereinbarung ersetzt vollständig alle etwaig zuvor geschlossenen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern im Zusammenhang mit Zuschüssen der Gemeinde an Kindertagespflegepersonen und die Förderung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII.

[...bitte Gemeinde ergänzen...], den

Freiburg, den _____

Bürgermeister / Bürgermeisterin der Gemeinde von [...bitte Gemeinde ergänzen...]

Knut Schneider
Stellvertretender Leiter des Dezernats für Jugend & Soziales und Leiter des Teildezernats Jugend (Kreisjugendamt)